



# SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINER PODOLOGIE-PRAXIS UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 24.04.2020

## **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Podologie-Praxen erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ab 27. April 2020 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Podologie-Praxen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

## **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kundinnen und Kunden.

## **SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN**

Für Gesundheitsfachpersonen, die COVID-19-Patientinnen und Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. [www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen](http://www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen)).

## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101)
- Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1)
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13.3.2020 (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz ArG, SR 822.11) und dessen Verordnungen
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 19. März 2020 (Stand: 19.03.2020)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Stand: 02.04.2020)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19-Epidemie, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial (Stand: 14.3.2020)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für die Arbeitswelt (Stand: 13.03.2020)
- Swissnoso, Management of COVID-19 positive or suspect employees involved in care of patients in acute care hospitals (Version 3, 20.3.2020)
- Kantonale Vorgaben

## REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

---

### Übertragung des neuen Coronavirus

---

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### Schutz gegen Übertragung

---

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m<sup>2</sup>.

### Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch). Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

### Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

## SCHUTZMASSNAHMEN

---

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

### Persönliche Schutzmassnahmen


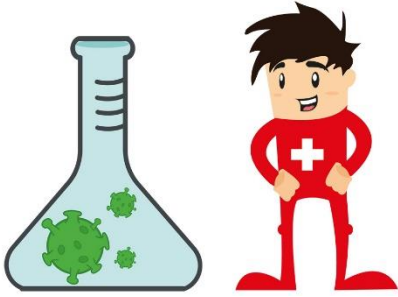


---

**Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist.** Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

<b>S</b>	<b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
<b>T</b>	<b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze etc.).	
<b>O</b>	<b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
<b>P</b>	<b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe etc.).	

# SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINER PODOLOGIE-PRAXIS UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

---

Version: 24. April 2020

## GRUNDREGELN

---

Das Schutzkonzept der Podologie-Praxis muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen umgesetzt werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Praxis reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen
5. Kranke Mitarbeitende und Patienten nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

## 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Personen in der Podologie-Praxis reinigen sich regelmässig die Hände.

Dies bedingt folgende Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Patienten müssen sich bei Betreten der Praxis die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. Neben der Waschgelegenheit bzw. dem Desinfektionsspender muss eine Anleitung zum korrekten Händewaschen bzw. zur korrekten Händedesinfektion angebracht sein.
- Alle Personen in der Podologie-Praxis sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Patienten sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. In jedem Behandlungsraum ist gut sichtbar ein Händedesinfektionsmittel zu platzieren.

## 2. DISTANZ HALTEN

---

Praxispersonal, Patienten und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

### Aufenthaltszonen festlegen

---

Es können Aufenthalts- und Bewegungszonen eingerichtet werden, wie z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Es können auch Bodenmarkierungen mit farbigen Klebbändern angebracht werden, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.

### Raumteilung

---

Wo keine separaten Räumlichkeiten möglich sind, können Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft abgetrennt werden

### Anzahl Personen begrenzen

---

- Längere Termine einschreiben: Das Zusammentreffen der Patienten ist zu vermeiden, insbesondere wenn die Abstandsregeln im Empfang- und/oder Wartebereich nicht eingehalten werden können. Es sollten möglichst wenige Personen in die Praxis gelassen werden.
- Die Patienten sollen nicht in der Praxis auf ihre Behandlung warten, sondern ausserhalb der Praxis oder im Auto. Sie können ihre Handynummer hinterlassen und werden per Anruf hineingebeten. Danach werden sie direkt in den Behandlungsraum gebracht.
- Begleitpersonen warten nach Möglichkeit nicht in der Praxis.
- Falls in der Praxis gewartet wird, soll ein getrennter Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden eingerichtet werden.
- Der Aufenthalt im Pausenraum muss gemäss den BAG-Vorgaben geregelt werden, z.B. gestaffelte Pausen und Mittagspausen usw.

### Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

---

Das Praxispersonal soll während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Es sind die Hygienemassnahmen gemäss [Hygieneratgeber SPV](#) strikte einzuhalten.

Das Tragen von Schutzmaske, Schutzbrille und Handschuhen ist für das Praxis-Personal **während der gesamten Aufenthaltsdauer** in der Praxis obligatorisch.

Das Tragen eines Gesichtsschildes (Face-Protect) während der Behandlung wird empfohlen.

Der Behandlungsstuhl soll so gekippt werden, dass die Patienten fast in liegender Position ist, so dass eine direkte Tröpfcheninfektion nicht stattfinden und der vorgegebene Abstand eingehalten werden kann.

Der Empfang ist idealerweise mit einer Glasscheibe als Aerosol- oder Spuckschutz ausgerüstet.

Es wird empfohlen, dass die Patienten während ihres Aufenthalts in der Praxis einen Mundschutz tragen. Die Patienten sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Die Podologie-Praxis kann aber bei Bedarf den Patienten auch Hygienemasken abgeben.

Nach Möglichkeit soll die Patientin / der Patient seine Schuhe und Socken/Strümpfe selber anziehen.

## 3. REINIGUNG

---

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch sowie sicherer Umgang mit Abfällen und Arbeitskleidung.

## Lüften

---

Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Aufenthaltsräumen zu sorgen. Das Behandlungszimmer ist nach jedem Patienten gründlich zu lüften.

## Oberflächen und Gegenstände

---

Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von den Patienten und dem Praxispersonal angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Wasserspender und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeecorner und Küchen)

Weitere Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Türgriffe, Rezeptionstisch, Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone usw.) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Nach Möglichkeit bargeldloses Bezahlen

## WC-Anlagen

---

Massnahmen:

- Tägliche Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall

## Abfall

---

- Mehrmals täglich Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

## Arbeitskleidung und Wäsche

---

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig wechseln und mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Einweg-Kundenwäsche verwenden (z. B. keine Frottiertücher als Beinauflage)

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

---

Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Mögliche Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

## 5. COVID-19 ERKRANKTE IN DER PRAXIS

---

Kranke Mitarbeitende sollen nicht zur Arbeit erscheinen. Kranke Mitarbeitende sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Es ist sehr wichtig, dass das Gesundheitspersonal keine anderen, insbesondere besonders gefährdeten Personen oder ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen ansteckt.

Patienten sind vor der Behandlung auf Krankheitssymptome zu erfragen. Dazu erfolgt bereits eine ausgedehnte Triage am Telefon sowie eine ausgedehnte Anamnese am Patienten betreffend COVID-19: Fragen nach Symptomen (trockener Husten, Fieber etc.), Kontakten mit COVID-19 positiven Personen in den letzten zwei Wochen oder Quarantäne in den letzten zwei Wochen. Ein spezielles Formular [«Anamnese während der COVID-19-Pandemie»](#) ist auf der Webseite des Schweizerischen Podologenverbandes SPV aufgeschaltet.

## 6. BESONDERE SCHUTZ- UND HYGIENEMASSNAHMEN

---

Die Mitarbeitenden sind über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen zu informieren und diese sind an die jeweiligen Empfehlungen des BAG anzupassen.

### Persönliches Schutzmaterial

---

Das Praxis-Personal kennt den richtigen Umgang mit persönlichem Schutzmaterial. Ansonsten sind sie im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial zu schulen. Einwegmaterial muss richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Wiederverwendbare Gegenstände sind korrekt zu desinfizieren.

### Persönliche Schutz- und Hygienemassnahmen

---

Schulterlange Haare sind zu einem Pferdeschwanz zusammenzubinden und bei längeren Haaren sind diese zu einem Knoten aufzustecken oder unter einer Haarhaube zu tragen.

Die Fingernägel sind kurz und unlackiert.

Mitarbeitende sollen vom Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass Reisen zu Stosszeiten im öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit bis auf weiteres zu vermeiden sind. Arbeitgeber sollen die Arbeitszeiten so flexibel wie möglich gestalten, damit Stosszeiten im öffentlichen Verkehr vermieden werden können.

## 7. INFORMATION

---

Information der Mitarbeitenden, der Patienten und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.



### Information der Patienten

---

- Vor dem Praxiseingang ist ein Hinweis anzubringen, dass Personen mit Symptomen (Fieber, Husten etc.) oder bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit die Praxis nicht betreten dürfen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird

### Information der Mitarbeitenden

---

Die Mitarbeitenden sind über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen zu informieren und diese sind an die jeweils aktuellen Empfehlungen des BAG anzupassen.

Ebenso sind besonders gefährdete Mitarbeitende über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb zu informieren.

## 8. MANAGEMENT

---

Um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen sind folgende Massnahmen im Management zu ergreifen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit den Patienten
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

---

Bundesamt für Gesundheit, Informationen für Gesundheitsfachpersonen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html>

Schweizerischer Podologen-Verband: [www.podologie.ch](http://www.podologie.ch)

# SCHUTZKONZEPT FÜR DEN BETRIEB EINER PODOLOGIE-PRAXIS UNTER COVID-19: BETRIEBSSPEZIFISCHE ERGÄNZUNGEN

Die Betriebe sind verpflichtet, das vom Schweizerischen Podologen-Verband SPV vorgelegte Grobkonzept anhand der betriebsspezifischen Gegebenheiten anzupassen und zu spezifizieren. In den untenstehenden Tabellen können zu jeder Kategorie konkrete Massnahmen ergänzt werden.

## 1. HÄNDEHYGIENE

Massnahmen

## 2. DISTANZ HALTEN

Massnahmen

## 3. REINIGUNG

Massnahmen

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

## 5. COVID-19-ERKRANKTE IN DER PRAXIS

Massnahmen

## 6. BESONDERE SCHUTZ- UND HYGIENEMASSNAHMEN

Massnahmen

## 7. INFORMATION

Massnahmen

## 8. MANAGEMENT

Massnahmen

## ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

## ANHÄNGE

---

Anhang

## ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde gestützt auf das Grobkonzept des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Name Betrieb: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_